

Zur Bearbeitung bitte senden an:

E-Mail david.koehler@messe-karlsruhe.de
Tel. +49 721 3720 5128 Fax +49 721 3720 99 5128

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH
David Köhler
Postfach 1208
76002 Karlsruhe



Europas Energiewende regional gestalten
Eine Veranstaltung des Umwelt und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe sowie des Energienetzwerk fokus energie e.V.

09.05.2026
Marktplatz Karlsruhe

Anmeldung für gewerbliche Aussteller

I Vertragsadresse

Firma, Rechtsform	Ansprechpartner Name
Straße/Postfach	Telefonnummer mit Durchwahl
PLZ, Ort	Mobilfunknummer (Ansprechpartner für Messestand)
Land	E-Mail-Adresse Ansprechpartner
E-Mail-Adresse Unternehmen	Website

II Rechnungslegung (abweichende Rechnungsadresse – sofern mit oben stehender Adresse nicht identisch)

Firma, Rechtsform	Ansprechpartner Name
Straße/Postfach	Telefonnummer mit Durchwahl
PLZ, Ort	E-Mail-Adresse für Rechnungsempfang
Land	

Umsatzsteuer ID – Pflichteintrag für EU-Länder / Für Länder außerhalb der EU muss eine Unternehmerbescheinigung beigelegt werden.

Bitte beachten Sie: Alle standbezogenen Rechnungen werden Ihnen per E-Mail an die oben genannte E-Mail-Adresse zugesandt.

In Ausnahmefällen können Sie den Rechnungsversand per Post erhalten, bitte kreuzen Sie bei Bedarf den Versand per Post an:

Ja

III Komplettstand / Pavillon

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen folgenden Komplettstand:

Gewerbliche Aussteller:

- Pavillon (3m x 3m) 497,- €
inkl. Strom und einer Tischgarnitur
- Food Truck 300,- €
Platzmiete zzgl. Serviceleistungen wie z.B. Strom, Wasser

Bürgerschaftliche Gruppen und Organisationen können ihr Teilnahmeinteresse über die E-Mail-Adresse klima@ua.karlsruhe.de beim städtischen Umwelt- und Arbeitsschutz anmelden

IV Marketingleistungen / Ausstellungsgüter / Aktionen

Nennung auf der Website, weitere Verknüpfungen auf städtischen Kanälen.

Ausstellungsgüter der gewerblichen Aussteller:

Wir sind mit folgenden Produkten auf dem Energie- und Klimafestival vertreten:

Beteiligungen/Workshops/Aktionen:

Wir sind mit folgenden Aktionen auf dem Energie- und Klimafestival vertreten:

Alle Preise verstehen sich zzgl. der im Veranstaltungsjahr gültigen MwSt. Die unter www.klimafestival-ka.de bereitgestellten Besonderen Teilnahmebedingungen, sowie die Zulassungsbedingungen Wochenmarkt auf dem Marktplatz der Stadt Karlsruhe werden hiermit in allen Teilen als rechtsverbindlich anerkannt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

Den Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO unter www.messe-karlsruhe.de/ds-gaus habe ich gelesen.

Ort, Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Besondere Teilnahmebedingungen
für die Veranstaltung Energie- und Klimafestival 2026

1. Veranstaltung

Energie- und Klimafestival 2026

2. Veranstalter

Stadt Karlsruhe

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

vertreten durch den Umwelt und Arbeitsschutz

vertreten durch die Amtsleiterin Franziska von Andrian-Werburg

Markgrafenstraße 14, 76131 Karlsruhe

sowie

fokus.energie e.V.

vertreten durch den Geschäftsführer Hilmar F. John

Haid- und Neu- Straße 7, 76131 Karlsruhe

3. Termin und Veranstaltungsort

09.05.2026, 11.00 bis 17.00 Uhr

Marktplatz Karlsruhe, 76133 Karlsruhe

4. Aufbau- und Abbaizeiten

Aufbau: 09.05.2026, 08.00 bis 10.30 Uhr

Abbau: 09.05.2026 von 17.30 bis 19.00 Uhr

5. Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

Für die organisatorische Abwicklung der Veranstaltung wurde die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH von den Veranstaltern beauftragt. Die Abrechnung erfolgt über fokus.energie e.V..

(1) Die vorliegenden **Besondere Teilnahmebedingungen (im Folgenden BTB)** gelten für alle Bestellungen, die der Aussteller bei der Standanmeldung vornimmt. Hierzu zählen sowohl die Leistungen im Zuge der Standanmeldung in Paketbuchungen oder einzeln gebuchte Serviceleistungen.

(2) Die BTB gelten ausschließlich für sämtliche bei der Standanmeldung gebuchte Leistungen.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers die Leistungen an ihn vorbehaltlos ausgeführt werden.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen BTB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung der Veranstalter in Textform maßgebend.

(5) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen BTB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(6) Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, diese BTB bei einer Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Marktgegebenheiten oder zur Weiterentwicklung und zum Ausbau des Angebots anzupassen. Der Aussteller wird spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen über diese in Textform informiert. Die geänderten BTB gelten als genehmigt, wenn der Aussteller nicht innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Änderungen in Textform widerspricht. Wenn der Aussteller den Änderungen widerspricht, wird der zugrunde liegende Vertrag aufgelöst. Bereits gebuchte Leistungen bei anderen Dienstleistern bleiben hiervon unberührt.

6. Anmeldung/Zulassung

(1) Die Anmeldung erfolgt durch Rücksendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars. Der Aussteller erstellt eine Kopie für seine Unterlagen. Sofern alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhält der Aussteller von der Messe-/Ausstellungsleitung eine schriftliche Zulassungsbestätigung.

(2) Wird lediglich eine Empfangsbestätigung versendet, stellt das keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Antrag ausdrücklich angenommen ist, indem der Aussteller eine Standbestätigung erhält oder auf andere Weise ausdrücklich in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung)/per E-Mail angenommen wird.

(3) Der Vertrag kommt zwischen dem Aussteller und den Veranstaltern zustande.

(4) Mit der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Antragsteller geschlossen. Weicht der Inhalt der

Zulassung vom Inhalt des Teilnahmeantrags ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande. In diesem Fall hat der Aussteller abweichend von den Regelungen zu Rücktritt und Stornierung gem. Ziffer 7. das Recht, binnen 14 Tagen nach Zulassung vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten. Das Gleiche gilt, wenn die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderungen für den Antragsteller nicht zumutbar sind.

(5) Durch die Zulassung werden keinerlei Ansprüche für etwaige Folgemessen begründet. Insbesondere besteht keine Verpflichtung des Veranstalters, dem Antragsteller unaufgefordert Bewerbungsunterlagen für künftige Veranstaltungen zu übersenden oder auf Teilnahmeantragsfristen oder diesbezügliche Änderungen hinzuweisen.

(6) Etwaige Vorbehalte oder auf dem Anmeldeformular geäußerte besondere Platzierungswünsche können nicht als Bedingung für eine Beteiligung anerkannt werden; insbesondere beinhaltet eine Zulassung zur Veranstaltung keine Anerkennung solcher Vorbehalte oder Platzierungswünsche. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist bemüht, den Wünschen des Ausstellers bei der Wahl der Standform nachzukommen, behält sich aber – in Absprache mit dem Aussteller – aufplanungsbedingte Änderungen vor.

7. Rücktritt / Stornierung

(1) Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen nicht möglich. Sagt der Aussteller nach diesem Zeitpunkt seine Teilnahme ab oder erklärt er den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, hat er den Beteiligungspreis für die gesamte gebuchte Standfläche und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen.

(2) Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder sicherheitsrelevanter Gründe kann die Messe-/Ausstellungsleitung ein vom Aussteller geplantes Exponat oder eine geplante Demonstration auch kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche Ermessensentscheidung der Messe-/Ausstellungsleitung ist bindend. In diesem Fall ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen, und dem Aussteller obliegt die Umgestaltung bzw. Umnutzung seiner Standfläche in Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung. Nicht zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch die Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

(3) Für Serviceleistungen gelten die folgenden Stornogebühren:

a) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung ab Zulassung bis acht Tage vor offiziellem Aufbaubeginn (gemäß besonderen Teilnahmebedingungen): 50% der vereinbarten Nettopreise, b) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung ab sieben Tage vor offiziellem Aufbaubeginn (gemäß besonderen Teilnahmebedingungen): 100% der vereinbarten Nettopreise für Standbau/Serviceleistungen.

(4) Individualisierte Leistungen, wie zugeschnittene Wände, Grafik etc., sind von der Stornierung ausgeschlossen.

(5) Der Aussteller hat das Recht nachzuweisen, dass den Veranstaltern ein Schaden in Höhe der in Ziff. 7 (1) bis Ziff. (4) genannten Kosten nicht entstanden ist.

(6) Die Veranstalter sind nicht verpflichtet, einer Vertragsübernahme mit einem vom Aussteller vorgeschlagenen Ersatzteilnehmer zuzustimmen.

8. Zulassungsvoraussetzungen

Aussteller können Firmen aus den Bereichen Energie und Klima sowie dem klimagerechten Mobilitätssektor sein, sowie Vereine, Bürgerinitiativen oder Organisationen, die diese Themen bedienen. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die Zulassung entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. Änderungen nach bereits von der Messe/Ausstellungsleitung erteilten Zulassung sind dieser in Textform anzusehen und in Textform genehmigen zu lassen. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist darüber hinaus berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Weicht der Aussteller ohne in Textform erfolgter Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung von den Angaben in der Anmeldung ab, kann die Messe-/Ausstellungsleitung auch kurzfristig, ohne Einhaltung von Fristen, den

Aussteller von der Teilnahme an der Messe ausschließen.

Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden.

9. Beteiligungspreise

Gewerbliche Aussteller: Komplettstandpreis: 497,- €.

Dieser Preis ist ein Nettoflächen-Preis inkl. Standbau (Pavillon, 3kW Stromanschluss, Basismobiliar)

Bürgerinitiativen/Interessengruppen: 0,- €.

Food Trucks: 300,- € Platzmiete.

Dieser Preis ist ein Nettoflächen-Preis ohne Standbau und Ausstattung.

10. Standbau-Service

Der Standbau besteht aus einem Pavillon (3m x 3m) Basismobiliar, 3 kW Stromanschluss); Basismobiliar besteht aus einem Tisch sowie Sitzgelegenheiten für mind. vier Personen.

Bei der Bestellung von Standbaupaketen kann bei nicht benötigtem Standbaumaterial keine Verrechnung bzw. Rückerstattung erfolgen.

11. Serviceleistungen

(1) Der Umfang der Serviceleistungen richtet sich nach jeweils getroffenen Vereinbarungen.

Die Veranstalter behalten sich geringfügige Abweichungen in Maß, Form und Farbe vor, soweit dies für den Aussteller zumutbar ist.

(2) Im Übrigen sind Abweichungen nur zulässig, wenn diese von den Vertragsparteien einvernehmlich in Textform festgelegt werden. Die Veranstalter sind nicht verpflichtet, vom Aussteller gemachte Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

12. Regelungen zu Mietgegenständen

(1) Bei allen gebuchten Gegenständen handelt es sich um Mietgegenstände, soweit nicht anders am Artikel oder der Artikelgruppe ausgewiesen. Für individuell gefertigte Gegenstände gelten gesonderte Regelungen.

(2) Die Mietgegenstände werden nur für den vereinbarten Zweck und die Dauer der Mietzeit zur Verfügung gestellt. Der Aussteller ist zur Unter Vermietung der Mietgegenstände nicht berechtigt. Die Mietgegenstände werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an den Messestand des Ausstellers geliefert.

(3) In Ausnahmefällen sind die Veranstalter berechtigt, statt der bestellten Ware gleichwertige oder höherwertige Ware zum Preis der ursprünglich bestellten Ware zu liefern.

(3) Bei im Vertrag angegebenen Maßen handelt es sich um ungefähre Maßangaben.

(4) Ist der Messestand bei Anlieferung personell nicht besetzt, so gilt mit der Erbringung der Leistung bzw. dem Abstellen der Mietgegenstände auf dem Messestand die Leistung als ordnungsgemäß erbracht bzw. erfüllt. Weder die Veranstalter noch deren Servicepartner sind verpflichtet, die Legitimation der auf dem Stand bei Leistungserbringung bzw. Anlieferung des Mietgutes angetroffenen Personen zu überprüfen.

(5) Gewöhnliche Gebrauchsspuren der Mietgegenstände stellen keine Mängel dar. Dem Aussteller ist bekannt, dass von den Veranstaltern die Mietgegenstände mehrfach eingesetzt werden und nicht immer neuwertig sind.

(6) Der Aussteller darf die Mietgegenstände nur an den vereinbarten Einsatzorten verwenden. Er ist verpflichtet, die Mietgegenstände in seinem unmittelbaren Besitz zu lassen.

(7) Der Aussteller hat den Veranstaltern bzw. deren Servicepartnern die Überprüfung der Mietgegenstände zu ermöglichen.

(8) Der Aussteller ist zum sorgsamen Umgang mit den Mietgegenständen verpflichtet.

Er hat Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen zu befolgen.

(9) Werden die Mietgegenstände nicht rechtzeitig zurückgegeben bzw. zur Abholung bereitgestellt, haben die Veranstalter gegen den Aussteller für die Dauer der Vorenhaltung als Entschädigungen einen Anspruch auf ein der vereinbarten Miete entsprechendes Entgelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

13. Nichtverfügbarkeit der Leistung; Vorbehalt der Selbstbelieferung

(1) Die Veranstalter sind zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag mit dem Aussteller berechtigt, wenn

- die Veranstalter von ihrem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wurden, mit dem sie zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Aussteller einen Vertrag abgeschlossen hatte, und

• die Veranstalter die nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nicht zu vertreten haben. Das Gleiche gilt, wenn ein solcher Vertragsschluss zwischen den Veranstaltern und ihren Lieferanten nicht zustande kommt, da der Lieferant die Ware nicht liefern kann und die die Veranstalter das nicht zu vertreten haben.

(2) Liegt ein nach Absatz 1 dieser Regelung zum Rücktritt berechtigender Fall vor, werden die Veranstalter den Aussteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren. Im Falle des Rücktritts werden die Veranstalter dem Aussteller eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatte.

14. Mitaussteller/zusätzlich vertretenes Unternehmen

Die Aufnahme von Mitausstellern ist nicht vorgesehen.

15. Höhere Gewalt, Leistungsvorbehalte

(1) Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Die Veranstalter sind im Fall von „Höherer Gewalt“ berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Der Aussteller hat einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber den Veranstaltern. Bereits erbrachte Leistungen können gegenüber den Veranstaltern abgerechnet werden, sofern diese Kosten bereits durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind oder gegenüber dem Aussteller nach den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die gesamte oder teilweise Unmöglichkeit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen der Veranstalter auch aufgrund von Ereignissen, die, soweit sie vorhersehbar gewesen wären, außerhalb der Einflussssphäre der Parteien liegen, insbesondere

a) die Unterbrechung oder nicht nur geringfügige Einschränkung einer genügenden Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser oder Internet, sofern diese nicht nur von kurzfristiger Dauer ist.

b) im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

c) aufgrund behördlicher Anordnungen oder Verfügungen.

(2) Für den Fall der Verschiebung der Veranstaltung oder aus sonstigem Grund um bis zu einem Jahr, bleibt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unverändert bestehen, es sei denn der Aussteller oder die Veranstalter erklären in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verschiebung, dass ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Die Gründe der Unzumutbarkeit sind vollumfänglich darzulegen. Der Wertungsmaßstab richtet sich nach § 313 Absatz 1 BGB. Widerspricht die andere Vertragspartei anschließend nicht innerhalb von sieben Tagen in Textform, gelten die Gründe der Unzumutbarkeit als anerkannt.

16. Doppelstöckige Messestände

Bei doppelstöckigen Messeständen werden über die Miete hinaus für die Standfläche weitere 50% der überbauten Standfläche berechnet.

17. Standfläche

Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 9 m². Kleinere Flächen werden nur nach Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung vermietet und wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Vorhandene Säulen, die in der Standfläche liegen, sind Bestandteil des Ausstellungsstandes. Die Endabrechnung der Standflächenpreise erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Messe-/Ausstellungsleitung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Standfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen -Abweichungen und dergleichen berechnet.

18. Gestaltung und Ausstattung

Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben.

Vom Aussteller verwendetes Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein und auch sonst den polizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Standflächen durch sich, sein Personal und seine Beauftragten haftet der Aussteller. Hierdurch entstehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die beauftragten Gestaltungsfirmen, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekannt zu geben. Gegebenenfalls sind örtliche Firmen zu berücksichtigen. Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscher, Trennwände, Verteilerkästen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

19. Auf- und Abbau

Die Stände der Firmen, die vor Veranstaltungsbeginn nicht belegt sind bzw. für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellers im Auftrag der Messe-/Ausstellungsleitung im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekoriert, ausgestaltet bzw. anderweitig vergeben. Die Standmiete ist in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten. Für Schäden, die durch eine verspätete oder nicht erfolgte Bestellung seitens des Ausstellers entstehen (unrichtiger Pflichteintrag im Ausstellerverzeichnis, unvollständige Stromleitungen bei Aufbau usw.), haften in keinem Fall die Veranstalter. Bei Abbau vor Ausstellungsschluss ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,- € zzgl. Mwst. in Rechnung zu stellen.

20. Beanstandungen Standbauleistungen

Beanstandungen müssen vom Antragsteller unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) vor Ort der Veranstaltungs-Ausstellungsleitung angezeigt werden, spätestens jedoch bis zum Ende der Veranstaltung.

21. Ausweise für Ausstellende

Für das Energie- und Klimafestival gibt es keine Ausweise für Aussteller; eine Zugangskontrolle findet nicht statt, da auch kein Eintritt verlangt wird.

22. Ausstellerverzeichnis

Das Ausstellerverzeichnis wird auf der Internetseite des Energie- und Klimafestivals publiziert. Ggf. wird der Aussteller auch in Social-Media-Kanälen genannt. Voraussetzung ist das termingerechte Vorliegen der Anmeldung. Der Aussteller ist für die urheberrechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihm eingereichten/hochgeladenen Texte und Bilder verantwortlich. Die Beibringung der für die Wiedergabe der Bilder und Texte in den Ausstellerverzeichnissen erforderlichen urheberrechtlichen Zustimmungen eines Urheberrechtsinhabers ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Sollte sich der Veranstalter wegen der Verletzung von Urheberrechten aufgrund der Verwendung der vom Aussteller eingereichten/hochgeladenen Bilder und Texte Ansprüchen Dritter, insbesondere der Urheberrechtsinhaber oder deren Vertreter, ausgesetzt sehen, haftet der Aussteller für den dem Veranstalter hierdurch entstehenden Schaden und wird den Veranstalter hinsichtlich dieser Ansprüche gegenüber dem Dritten freistellen. Durch die Wiedergabe von Texten und Bildern in den Ausstellerverzeichnissen anfallende Lizenz- oder Verwertungsabgaben bzw. Urheberrechtsabgaben (z. B. an die VG Bild Kunst oder den Künstler bzw. den Autor der eingereichten / hochgeladenen Texte) trägt der Aussteller.

23. Tiere

Tiere sind auf der Veranstaltung nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blinden- bzw. Assistenzhunden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Für tierbezogene Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen. Sollte der Ausstellende Tiere mitbringen wollen, ist dies nur nach vorheriger Zustimmung der Veranstalter und unter Einhaltung tierbezogener gesetzlicher Bestimmungen gestattet (z.B. Tierschutzgesetz, Tierseuchengesetz, etc.).

24. Verkauf/Vertrieb

Der Verkauf/Vertrieb von Waren und Leistungen ist nur zulässig, soweit diese in der Zulassung aufgeführt sind und der Verkauf/Vertrieb auf der angemieteten Standfläche stattfindet. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung, sind vom Aussteller einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (wie gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen)

ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

Zuwiderhandlungen berechtigen die Veranstalter nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung und ggf. auch Folgeveranstaltungen. Davon unberührt haftet der Aussteller weiterhin für den Beteiligungspreis in voller Höhe; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht.

25. Fotografie

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, durch autorisiertes Personal Zeichnungen, Filmaufnahmen und Fotografien von Messeständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen, (vgl. Hausordnung §6). Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Eigentums- und Nutzungsrechten. Andere als von der Messe-/Ausstellungsleitung beauftragte Personen benötigen für Aufnahmen jeder Art eine ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

26. AUMA-Gebühr

Eine AUMA Gebühr wird nicht erhoben.

27. Technische Einrichtungen

Anträge für Strom, Wasser, Druckluft, Telefon usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen bis zu 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Messe-/Veranstaltungsleitung termingerecht eingehen. Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche elektrische Leitungen auf seine Rechnung anbringen lassen. Für die Berechnung dieser Leitungen wird die dem betreffenden Messestand nächstliegende Anschlussstelle zugrunde gelegt. Mit der Installation der Versorgungsleitungen dürfen nur die von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Vertragsfirmen betraut werden. Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch innerhalb der Standfläche geht zu Lasten der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen, Stromausfall oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Feuerwehr, Polizei oder Stadtwerke die Stromzufuhr unterbrochen wird.

28. Zahlungsbedingungen

Die Kosten der Standfläche (Standmiete) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Wird keine gültige Umsatzsteuer ID für Unternehmen aus der EU, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben, angegeben, sind die Veranstalter verpflichtet, den Rechnungsbetrag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Für die Standfläche erhält der Aussteller mit/nach der Standbestätigung eine Rechnung in elektronischer Form; für Nebenkosten und Standbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Kommt der Empfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Bitte beachten Sie, dass bei Bestellungen ab 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn aufgrund des logistischen und technischen Mehraufwands, ein Express-Service-Zuschlag in Höhe von 25 % erhoben wird.

29. Zahlung per Kreditkarte

Eine Zahlung per Kreditkarte ist nicht möglich.

30. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Aussteller ist zur Aufrechnung gegenüber der Veranstalter nur berechtigt, wenn die Forderung, mit der aufgerechnet wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Ausstellers, wenn es sich bei ihm um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt. Ist der der Aussteller kein Unternehmer in diesem Sinne, gilt für ein Zurückbehaltungsrecht, dass er zu Ausübung dieses Rechts nur befugt ist, wenn es sich dabei um ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB handelt oder sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

31. Werbung

Aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die von den Veranstaltern angebotenen Werbeleistungen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor. Sie kann in diesem Fall bereits mit dem Aussteller geschlossene Verträge für nachfolgende Veranstaltungen außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, weil wesentliche Voraussetzungen für die Vertragserfüllung nicht mehr gegeben sind.

32. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten und weiteren Exponaten Schutzausrüstungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für alle Personen- oder Sachschäden, die bei oder durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entstehen, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder auf diese dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden, und Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

33. Reinigung

Die Reinigung des allgemein zugänglichen Veranstaltungsgeländes wird von der Messe-/Ausstellungsleitung durchgeführt.

Der Aussteller ist zur Reinigung des von ihm gemieteten Standes verpflichtet. Verpackungsmaterial und dergleichen darf nicht gelagert werden.

34. Haftungsbeschränkung

- (1) Die Veranstalter haftet nicht für Pflichtverletzungen, soweit sich aus den nachfolgenden Einschränkungen nichts anderes ergibt.
- (2) Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalter oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalter beruhen.
- (3) Die Veranstalter haften ferner für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalter oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalter beruhen.
- (4) Die Veranstalter haften ferner für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Veranstalter jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (5) Soweit die Haftung der Veranstalter ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalter.

35. Versicherung und Bewachung

Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die durch seinen Betrieb entsteht. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt, für Inhalte, die Bestandteil des Vertrags zwischen den Veranstaltern und dem Aussteller werden, keine Haftung für Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden. Die Messe-/Ausstellungsleitung empfiehlt daher dringend den Abschluss einer

Ausstellungsversicherung. Sofern der Aussteller eine besondere, kostenpflichtige Standbewachung wünscht, wird diese ausschließlich durch beauftragte Unternehmen der Messe-/Ausstellungsleitung zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt.

36. GEMA

In folgenden Fällen müssen Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik vom Band, Schallplatte, Kassette, CD oder DVD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Aussteller einem AV- oder TV-Medium angehören. GEMA, 11506 Berlin, Telefon 030 58858999.

37. Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet. In diesem Rahmen können sie auch an Dritte (Servicepartner) weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO. Des Weiteren werden Ihre Daten im berechtigten Interesse für Direktwerbung nach Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO genutzt. Weitere Infos finden Sie unter: www.messe-karlsruhe.de/ds-gaus

38. Hausrecht

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt auf dem Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Messe-/Ausstellungsleitung, ihrer Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

39. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten diese „Besonderen Teilnahmebedingungen“ sowie die „Zulassungsbedingungen für Wochenmarkthändler des Marktamtes der Stadt Karlsruhe“ als verbindlich an. Bei Zuwiderhandlung ist die Messe-/Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt. Weichen Regelungen dieser „Besonderen Teilnahmebedingungen“ von inhaltlich entsprechenden Regelungen der „Zulassungsbedingungen für Wochenmarkthändler des Marktamtes der Stadt Karlsruhe“ ab, haben die Regelungen der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ stets Vorrang.

40. Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe-/Ausstellungsleitung verjähren binnen sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag.

41. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Veranstalters, die Geschäftsbedingungen der Aussteller gelten nicht. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

42. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.

- 1.2 Die Wochenmarktsatzung ist Bestandteil dieses Bescheides und gilt entsprechend. Sie ist auf der Homepage der Stadt Karlsruhe einsehbar unter www.karlsruhe.de/maerkte.
- 1.3 Die Zulassung ist mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 1.4 Den Beauftragten der Stadt Karlsruhe ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Anweisungen sind zu befolgen.
- 1.5 Die Zulassung gilt ausschließlich für den oben aufgeführten Wochenmarkt, Markttag(e), Sortiment und Standgröße. Das in der Zulassung festgelegte Waren sortiment ist zwingend einzuhalten. Änderungen sind schriftlich zu beantragen.
- 1.6 Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- 1.7 Die Beschickerinnen und Beschicker haben die Pflicht, die Wochenmärkte gemäß ihrer Zulassung zu beschicken. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten.

2 Auflagen

Aufbau und Abbau

- a) Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Wochenmarktes angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Wochenmarktplatz entfernt werden. Während der Marktzeit ist das Einfahren auf den Wochenmarktplatz nicht zulässig.
- b) Verkaufseinrichtungen müssen standfest aufgestellt werden und dürfen nicht höher als 3 m sein, die Höhe der Verkaufsstände - mit Ausnahmen derjenigen für Blumen - darf 0,90 m, mit der Warenauslage 1,40 m, nicht übersteigen. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben. In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Bei der Lagerung von Lebensmitteln muss ein Abstand von mindestens 0,80 m vom Boden beachtet werden. Die Lagerung von Lebensmitteln auf dem Boden ist unzulässig.
- c) Fahrzeuge sind während der Auf- und Abbauphase so zu stellen, dass alle Straßen des Platzes befahrbar bleiben.
- d) Rasenflächen dürfen auf keinen Fall befahren werden.
- e) Die Wochenmarktplätze sind zu reinigen und müssen besenrein verlassen werden.

Marktbetrieb und Organisation

- a) Die Verwendung eines deutlich sichtbaren Namensschildes im Stand ist vom Ordnungs- und Bürgeramt, Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen (LuV) der Stadt Karlsruhe vorgeschrieben. Weitere allgemeine Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Informationen erhalten Sie beim Ordnungs- und Bürgeramt unter der Telefonnummer 0721 133-7101 oder luv@oa.karlsruhe.de.
- b) Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarktplatz nicht abgestellt werden.
- c) Speisen und Getränke dürfen nur auf Mehrweggeschirr beziehungsweise in Mehrweggläsern ausgegeben werden. Verstöße können den sofortigen Marktausschluss zur Folge haben. Einer vorherigen schriftlichen Abmahnung bedarf es hierzu nicht (gilt ausschließlich für die Ausgabe von Speisen und Getränken).
- d) Die Reinigung des anfallenden Mehrweggeschirrs, beziehungsweise der Mehrweggläser, ist Sache jedes Beschickers und jeder Beschickerin. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden allgemeinen sowie besonderen Vorschriften der LuV eingehalten werden (gilt ausschließlich für die Ausgabe von Speisen und Getränken).

2.3 Reinigung des Marktbereiches, Entsorgung und Streupflicht

- a) Alle Beschickerinnen und Beschicker sind verpflichtet, ihr Verpackungsmaterial und andere betriebsbedingte Abfälle selbst zu entsorgen.
- b) Eine Reinigung des Marktbereiches durch das Team Sauberes Karlsruhe erfolgt nicht.
- c) Ebenso sind die Beschickerinnen und Beschicker verpflichtet, ihre Marktfläche von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Die Verwendung von Salz ist verboten.
- d) Das Marktamt appelliert an alle Beschickerinnen und Beschicker auf jegliche nicht notwendige Verpackung und andere müllverursachende Materialien zu verzichten. Die Ware sollte möglichst nicht in Plastiktragetaschen beziehungsweise Plastiktüten abgegeben werden.

2.4 Stromanschluss

- a) Es dürfen nur VDE-geprüfte Kabeltrommeln mit Thermoschutzschaltern verwendet werden. Stolperfallen sind zu vermeiden. Bei der Verlegung von Schläuchen, Kabeln etc. sind ebenfalls durch geeignete Maßnahmen ausschließlich **Kabel- oder Schlauchbrücken zu** verwenden, um Gefährdungen des Fußgängerverkehrs auszuschließen. Stromkästen sind sicher zu verschließen. Alle angeschlossenen elektronischen Geräte müssen nach DGUV V3 geprüft sein.
- b) Bei Betrieb darf sich das Kabel nicht auf der Trommel befinden. Beim Verlassen des Marktstandes muss die Kabeltrommel aus dem Stromkreis genommen werden.

2.5 Brandschutzbestimmungen

- a) Verkaufseinrichtungen haben mindestens einen 6 kg ABC-Feuerlöscher mit gültiger Prüfplakette vorzuhalten. Bei der Verwendung von Fettgeräten und Fritteusen ist zusätzlich ein Feuerlöscher der Brandklasse F vorzuhalten.
- b) Verkaufseinrichtungen, die aus betrieblichen Gründen auf Gasflaschen und ähnliches angewiesen sind, müssen die Checkliste für Feuerlöscher und Gasanlagen (**Anlage 4**) sowie das Merkblatt zur Verwendung von Flüssiggas (**Anlage 5**) zwingend beachten.

3 Haftung:

- 3.1 Gemäß § 14 Abs. 1 der Wochenmarktsatzung haften die Beschickerinnen und Beschicker für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Verkaufseinrichtung. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt den Beschickerinnen und Beschicker. Sie sind verpflichtet, die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die Beschickerinnen und Beschicker können sich zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass ein Schaden durch bestimmte Anweisungen, Sicherheitsmaßnahmen oder andere Vorsehungen der Stadt Karlsruhe hätte vermieden werden können. Ein ausreichender Versicherungsschutz ist sicherzustellen.

- 3.2 Die Beschickerinnen und Beschicker haften für alle Schäden, die der Stadt Karlsruhe durch sie, ihre Gehilfen oder ihr Geschäft verursacht werden.

- 3.3 Die Stadt Karlsruhe übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden an den eingebrachten, im Eigentum oder im Besitz befindliche Gegenstände der Beschickerinnen und Beschicker.

- 3.4 Bei Störung der Zuführung von elektrischem Strom zu Kraft- oder Beleuchtungszwecken übernimmt die Stadt Karlsruhe keine Haftung.

- 3.5 Eine Gewähr dafür, dass der Wochenmarkt während der vorgesehenen Zeit und Dauer stattfindet, übernimmt die Stadt Karlsruhe nicht.

4 Widerruf:

- Die Zulassung kann von der Stadt Karlsruhe aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- b) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.
- c) der zugewiesene Standplatz innerhalb eines Jahres vier Mal nicht gemäß Zulassung beschickt wird.

- d) Beschickerinnen und Beschicker oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen haben.
 - e) Beschickerinnen und Beschicker die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Stand fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt bzw. mit zwei aufeinander folgenden Monatsgebühren im Verzug ist.
 - f) Veränderungen eingetreten sind (beispielsweise Eigentumsverhältnisse oder Gesellschafterwechsel).
 - g) der zugeteilte Platz einer Dritten oder einem Dritten überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, geändert wird.
 - h) bekannt wird, dass bei der Zulassung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die insbesondere Zweifel an der Zuverlässigkeit hervorrufen.
- i) die Hygienevorschriften der Lebensmittelüberwachung nicht eingehalten werden.
- j) Waren, die nicht in der Zulassung enthalten sind, verkauft werden oder
- k) nach wiederholter Aufforderung durch die Stadt Karlsruhe die Mängel an der Verkaufseinrichtung nicht beseitigt werden.
- 4.2 Die Stadt Karlsruhe kann im Falle des Widerrufs die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und auf Kosten und Gefahr der bisherigen Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers durchführen lassen. Die Stadt Karlsruhe kann sogleich wieder über den Standplatz frei verfügen.